

Ausnahmegenehmigung für die Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen

Für den Fall, dass die dringende Abreise des Tierhalters beispielsweise bedingt durch eine Naturkatastrophe, politische Unruhen oder in anderen Fällen höherer Gewalt notwendig ist, räumt die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken ("Heimtierverordnung") den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen abweichend von den sonst geltenden Einfuhrbedingungen zu genehmigen. **Dies ist jedoch an strikte Vorgaben gebunden und stellt immer eine Einzelfallentscheidung dar. Bitte beachten Sie, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den jeweiligen Voraussetzungen des Einzelfalls abhängt und kein grundsätzlicher Anspruch hierauf besteht!**

Bitte wenden Sie sich per E-Mail an das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: **VetEinfuhr@umwelt.hessen.de**

- Bitte schildern Sie kurz Ihren Fall, teilen Sie mit, welche der europäischen Einfuhranforderungen (s. www.BMEL.de) Ihr Tier bereits erfüllt, und beantragen Sie eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 32 der VO (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit Erwägungsgrund Nummer 24.
- Dem Antrag muss der eventuell vorhandene Heimtierausweis und alle sonstigen den gesundheitlichen Status der Tiere betreffenden Dokumente als SCAN im pdf-Format angefügt werden. Zu diesen Dokumenten gehören der Nachweis über die Implantation des Mikrochips, der Nachweis über die Tollwutimpfung und aus nicht gelisteten Drittländern zusätzlich der Nachweis über den Bluttest (Tollwutantikörpertiter-Bestimmung). Sofern Letzterer nicht vorliegt, ist er umgehend in Auftrag zu geben.
- Im Falle der Erteilung und Inanspruchnahme der Sondergenehmigung sind die Heimtiere so lange isoliert an einem von der zuständigen Veterinärbehörde zugelassenen Ort zu halten, bis sie die Einfuhrbedingungen der o.g. Verordnung erfüllen. Bitte bedenken Sie die dabei entstehenden eventuell sehr hohen Kosten (ca. 35 bis 50 Euro pro Tier und Tag und diverse Zusatzgebühren). **Oft ist es deshalb besser, die Tiere vorerst im Drittland unterzubringen und später per Fracht kommen zu lassen.**

Für Rückfragen steht Ihnen die Tierärztliche Grenzkontrollstelle unter poststelle.tgsh@lhl.hessen.de natürlich weiterhin zur Verfügung.